

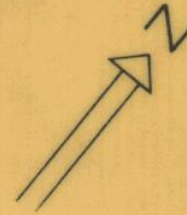
Mannheim

50
KäfertalKäfertal
49

BEBAUUNGSPLAN ÜBER DAS GEBIET SÜD ÖSTL. DER BAD-KREUZNACHER- STR., GEWANN „AM ULLRICHSBERG“ GEWÉRBE GEBIET

71/11

M. 1:1 000



Erläuterung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- bestehende Straßenbegrenzungslinien
- neu festzusetzende Baugrenzen
- aufzuhebende Straßenbegrenzungslinien
- Straßenflächen und Plätze
- Straßengrün
- Vorgartenflächen
- Privatbahngelände
- ▨ vorhandene und abzubrechende Gebäude
- Nutzungsgrenze
- GE Gewerbegebiet
- 0.8 Grundflächenzahl
- 1.2 Geschößflächenzahl
- II Geschößzahl
- bestehende und bleibende Grundstücksgrenzen
- aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- neu festzusetzende Grundstücksgrenzen
- ohne Signatur Einfriedigung auf der Grundstücksgrenze
- x x x Einfriedigung abweichend von der Grundstücksgrenze, Mauer, 2.00m hoch verputzt
- + + + Einfriedigung nur als Saumstein
- ① Zahl der Vollgeschoße bei bestehender Bebauung
- 99.50 alte Straßenhöhen
- 99.50 neue Straßenhöhen
- v=30km/h Sichtwinkel
- ⚠ Umformerstation

Schriftliche Festsetzungen und Hinweise

DIE PROFILGESTALTUNG INNERHALB DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN IST NICHT GEGENSTAND DES BEBAUUNGSPLANES.
FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BAU NVO VOM 26. JUNI 1962 UND DER LBO VOM 1. JANUAR 1965.
DIE DURCH STRASSENANSCHÜTTUNGEN ENTSTEHENDEN BÖSCHUNGEN SIND AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN.
ES KANN GESTATTET UND AUCH GEFÖRDERT WERDEN, DASS DIE GEWERBEGRUNDSTÜCKE BIS ZUR SEITLICHEN UND HINTEREN GRUNDSTÜCKSGRENZE OHNE GRENZABSTAND BEBAUT WERDEN.

Um vorderen 6971

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 20. DEZ. 1966 als Seitenabschlussene Erlaubnis gemäß § 10 BauO und nach § 12 BauO. am 13. März 1967 rechtsverbindlich genehmigt.
Mannheim, den 13. März 1967

Der Oberbürgermeister
Referat IV
[Signature]
Bürgermeister

Die Übereinstimmung der durch Raster aufgehellten Darstellung der bestehenden Grundstücke und Gebäude mit dem Vermessungswerk, Stand vom 1.5.1964 wird bestätigt.
Mannheim, den 26. April 1966

Vermessungs- und Katasteramt
[Signature]

6970




Nr. 2-24/0215/118
teilweise genehmigt (§ 11 BauO § 111 LDO)
Mannheim, den 9. 2. 67

Regierungspräsidium
Nordbaden
[Signature]



7007

Mannheim, den 25. 4. 1966

DER OBERBÜRGERMEISTER REF. VIII
[Signature]
STADTOBERBAUDIREKTOR

Mannheim, den 25. 4. 1966

STADTPLANUNGSAMT
[Signature]
BAUDIREKTOR

9887